

## 5. Zusammenfassung

In dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse von fischbestandskundlichen Untersuchungen und von Schadstoffanalysen an ausgewählten Zielfischarten aus den Unterläufen der drei Elbenebenflüsse Sude, Aland und Havel mitgeteilt. Auftrag hierzu war ein Beschluss der 11. Ministerkonferenz der Elbe-Anliegerländer am 16. Juli 1998 in Geesthacht (TOP 2) mit dem Ziel, nicht nur über die Elbe selbst, sondern auch über ihre relevanten Nebenflüsse entsprechende Informationen zu bekommen. In ähnlicher Weise wurde bereits über die Unterläufe von Schwarzer Elster, Mulde und Saale (ARGE ELBE 1998) sowie über die Oste (ARGE ELBE 2001 a) berichtet. Eine entsprechende Arbeit über die Stör ist in Vorbereitung (ARGE ELBE 2001 b).

Die fischbestandskundlichen Untersuchungen wurden so weit wie möglich den Erfordernissen der im Dezember 2000 in Kraft getretenen Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) angepasst. Sie fordert u. a. die Bewertung des fischökologischen Zustandes der Fließgewässer nach Artenspektrum, Abundanz und Altersstruktur. Die vorgenommene Ein-

schätzung der Befunde hat allerdings noch vorläufigen Charakter, da derzeit nur ein Entwurf für ein entsprechendes Klassifizierungssystem existiert. Mit der Entwicklung eines solchen Bewertungsschemas wurde der LAWA-Arbeitskreis „Fischereiliche Gewässerzustandsüberwachung“ beauftragt.

Weitere Einschränkungen ergeben sich durch noch fehlende Referenzmessstellen, unvollständige historische Angaben und noch zu entwickelnde Vorstellungen hinsichtlich der ökologischen Bewertung von Fluss-Seen, wie z. B. die Havel, sowie von Kanälen, wie z. B. den in die Sude einmündenden Schaalekanal.

Das Ergebnis der Schadstoffuntersuchungen an den drei Zielfischarten Brassen, Aal und Zander ist insgesamt betrachtet erfreulich. Im Gegensatz zur Elbe überschritten in keinem Falle die Brassen und die Aale aus der Sude, dem Aland und der Havel die bestehenden Grenz- und Richtwerte. Zanderproben, die nur aus dem Aland zur Verfügung standen, überschritten demgegenüber den Quecksilber-Grenzwert von 0,5 mg/kg Frischsubstanz.